



GEWERBEINFORMATION

Fahrradtechnik

Basisinformationen

Gewerbeart	Freies Gewerbe
------------	----------------

Berufsumfang

Das Gewerbe Fahrradtechnik berechtigt zu folgenden Tätigkeiten:
insbesondere Wartung, Service- und Reparaturtätigkeiten u.a. von:

1. Rahmen
2. Lichtanlagen
3. Kette
4. Schaltung
5. Lenkungslager
6. Bremsen, Bremsbelege, Bremsmantel
7. Seilzüge
8. Tretlager
9. Dynamo
10. Reifen, Schlauchlos-Reifen
11. Speichen
12. Federgabel
13. Pedalen
14. Rahmenendel
15. Zentrierarbeiten
16. Spureinstellung
17. E-Bikes

Branchen- und Fachgruppeninformationen

114 Landesinnung der Mechatroniker Oberösterreich

Fachgruppengeschäftsführer/-in	 Dipl.-Ing. Christoph Stoiber Adresse: Hessenplatz 3 4020 Linz Zimmer: 223 Telefon: +43 5 90 909 4160 Fax: +43 5 90 909 4169 E-Mail: mechatronik@wkoee.at
Innungsmeister	August Stockinger
Innungsmeister-Stv.	Mst. Klemens Mittermayr Ing. Peter Reiter

Grundlageninformation

114 Mechatroniker

Beschluss der Innungstagung vom 23.09.2021

- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. € 103,00

Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.

Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:

100,00%

- Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres

und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)

0,09%

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 51,00

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation über die Grundumlage nicht ausgeschlossen wird. Falls dies zutrifft, ist dies beim jeweiligen Beschluss mit dem Hinweis "Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen." gesondert vermerkt (Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG).

Wer erstmalig durch eine Berechtigung oder den rechtmäßigen und selbständigen Betrieb einer Unternehmung eine Kammermitgliedschaft erwirbt, ist im darauffolgenden Kalenderjahr von der Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage befreit. Dies gilt nicht im Fall einer Rechtsformänderung oder Umgründung.

Berufszweige

0100 - Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
0105 - Maschinen- und Fertigungstechniker
0110 - Zweiradmechaniker, Fahrradtechniker
0115 - Nähmaschinentechniker
0120 - Feinmechaniker
0125 - Dreher
0130 - Werkzeugbauer, Werkzeugmechaniker
0135 - Luftfahrzeugtechniker
0140 - Mechaniker
0145 - Waagenhersteller
0200 - Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung
0205 - Mechatroniker
0210 - Elektromaschinenbauer
0300 - Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik
0305 - EDV-Techniker
0310 - Elektroniker
0315 - EDV-Systemtechniker
0320 - Bürokommunikationstechniker
0325 - Mikrotechniker
0400 - Mechatroniker für Medizingerätetechnik
0405 - Medizingerätetechniker
0410 - Chirurgieinstrumentenerzeuger

Österreichweite Brancheninformationen

Links

[Branchendaten Bundesinnung der Mechatroniker \(114\)](#)

Das Gründerinformationssystem (GIS) und darin enthaltene Gewerbeinformationen sind urheberrechtlich geschützt. Die Informationen sind nur für Ihre persönliche Verwendung als Gründer bestimmt. Jede weitergehende Nutzung, jede Form von gewerblicher Nutzung und jede Weitergabe an Dritte (auch in Teilen oder in überarbeiteter Form) ohne Zustimmung Ihrer Wirtschaftskammer ist untersagt.

Die Inhalte des GIS dürfen nicht abgeändert werden. Sämtliche Ausdrücke sind mit dem Logo des Gründerservice der Wirtschaftskammer gekennzeichnet.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass durch den Zugang zum GIS keine Rechte, welcher Art auch immer, an den Immaterialgüterrechten der Wirtschaftskammern Österreichs, insbesondere an der Datenbank des GIS selbst, übertragen werden.

Soweit in den Gewerbeinformationen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die im GIS enthaltenen Gewerbeinformationen wurden von den Wirtschaftskammern Österreichs mit größter Sorgfalt erstellt und werden regelmäßig aktualisiert. Die Angaben dienen der Erstinformation und ersetzen keinesfalls eine eingehende gewerberechtliche Beratung. Für Schäden, die infolge mangelnder Geeignetheit von Informationen zu einem bestimmten Zweck, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit oder zeitliche bzw. inhaltliche Überholung eintreten, kann trotz aller Sorgfalt keine Haftung übernommen werden.